



Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Per Mail an:

lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-	BAK/KS-	Mag Petra Lehner	DW 12723	DW 142723	03.08.2021
0.037.854	GSt/PL/BE				

Stellungnahme zum Entwurf Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von Lebensmittelunternehmen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe von gesicherten Informationen zur Herkunft entlang der Lieferkette wird grundsätzlich begrüßt, auch wenn eine entsprechende Verpflichtung für die beteiligten Wirtschaftskreise bereits aus dem geltendem Recht aufgrund der EU-rechtlichen Vorgabe zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und deren Bestandteilen ableitbar ist.

Ein Hersteller, der eine freiwillige Österreich-Auslobung bei einem verarbeiteten Eiprodukt macht, ist auch schon jetzt verpflichtet, den Weg der Eier bis zu den Legebetrieben, (die alle in Österreich sein müssen), zu dokumentieren – in welcher Form auch immer.

Die nun explizit in einer eigenen Verordnung geplante verpflichtende Informationsweitergabe für Molkereien, Schlacht-, Zerlege- und Eibetriebe soll daher unbedingt auch dazu genutzt werden, das Prozedere konkret zu regeln. Format und zulässige Wege der Weitergabe oder ein konkretes Vehikel dafür (zB Datenbank angedockt ans VIS) sollten abschließend definiert werden und entlang der gesamten Liefer- bzw Verarbeitungskette zum Einsatz kommen, nicht nur in den genannten Betrieben. Auch wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Lebensmittelaufsicht alle diese Informationen zur Herkunft bei gezielten Kontrollen und im Routinebetrieb abrufen kann.

Der Wunsch der KonsumentInnen nach klaren und verlässlichen Informationen zur Herkunft von Lebensmitteln bzw zum Ursprung von Lebensmittelzutaten ist evident und wächst stetig. Uns sind allerdings keine Erhebungen bekannt, die ein besonderes Interesse nur für die

Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern aufzeigen würden. Bei Getreide und Obst in verarbeiteten Produkte zB bei Brot oder Fruchtsäften ist das Interesse der KonsumentInnen, insbesondere der jungen, zumindest gleichwertig. Die Einschränkung auf Fleisch, Milch und Eier sollte daher überdacht werden.

Auch wenn die Information zum Ursprung wie nun in § 4 Abs (4) vorgesehen, mit den Herkunftskennzeichnungsvorgaben bei Bioprodukten bzw der Primärzutatendeklaration konform ist, wird angemerkt, dass die sehr weit gefassten Möglichkeiten nicht der Verbrauchererwartung an eine Herkunftskennzeichnung entsprechen. Es wird angeregt, in gegenständlicher Verordnung, die nur in Österreich gilt und nur Geschäfte zwischen UnternehmerInnen umfasst, auf klare Länderinformationen zu setzen. Eine Kennzeichnung mit zB „EU und nicht-EU“ im Zerlegebetrieb legt bereits fest, dass am Endprodukt keine genauere Herkunftskennzeichnung erfolgen kann. Eine Herkunftskennzeichnung von Fleisch in einer Wurst mit „EU und nicht EU“ hat für VerbraucherInnen keinen Mehrwert im Vergleich zu keiner Herkunftsangabe.

Abschließend wird ersucht, im §3 Abs 1 die Vollständigkeit der aufgezählten Milcherzeugnisse zu prüfen. Es fällt auf, dass Käse, Crème fraîche, Molke oder Fruchtojoghurt fehlen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

